

# **Protokollerklärung der Länder Sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein**

VON

Staatsminister Conrad Clemens

zu Punkt 11 der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18.10.2024

## **Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Halterpflichten bei der Überprüfung von Führerscheinen (BR-Drs. 447/24)**

Die Länder Sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein begrüßen dieses Entbürokratisierungsvorhaben grundsätzlich und sehen sehr wohl die Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Vorschlag.

Allerdings weisen die Länder Sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein darauf hin, dass der Aspekt der Verkehrssicherheit mitbetroffen ist.

Die Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges kann eine Person anhand der erforderlichen Fahrerlaubnis nachweisen. Der Umfang und der Inhalt der Ausbildung sowie der anschließenden Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis richten sich hierbei insbesondere auch nach der von der jeweiligen Fahrzeugart ausgehenden Betriebsgefahr (Größe/Masse/Leistung/Fahreigenschaften etc.). Auch dem Halter von Fahrzeugen sind verschiedene Pflichten auferlegt, um deren Betriebsgefahr nicht zum Tragen kommen zu lassen und die Verkehrssicherheit zu gewähren. Zu diesen Pflichten gehört auch die Pflicht, sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur von Personen genutzt wird, die über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen. Eine Lockerung dieser Pflicht in Form einer Überprüfung nach dem ersten Mal nur noch auf Anlass entbindet den Halter im Ergebnis nicht von seiner Verantwortlichkeit, ist aber mit der Gefahr verbunden, dass etwaige Einschränkungen hinsichtlich der Fahreignung (Fahrverbote, Führerscheinentzug etc.) häufiger unentdeckt bleiben. Einem solchem Risiko könnte ggf. durch arbeitsvertragliche Maßnahmen entgegengewirkt werden.